

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 29. Oktober 2025

**Dossiers Nrn. 11759 u.w., «Impact Reportage» vom 24. September 2025 –
«Machtmissbrauch in der Tantra-Szene» sowie Online-Artikel vom 27.
September 2025 «Ex-Schülerinnen berichten von Machtmissbrauch in Tantra-
Schule»**

Guten Tag

Zur obigen Sendung wurden bei der Ombudsstelle von 136 Personen eine Beanstandung eingereicht. In einzelnen Eingaben wurde auch der Inhalt des dazugehörigen Online-Artikels beanstandet. Die Redaktion hat eine einheitliche Stellungnahme verfasst, und die Ombudsstelle nimmt in einem Schlussbericht gesamthaft zu den Beanstandungen Stellung. Ein separater Schlussbericht wird zu den Beanstandungen des im Beitrag kritisierten Schulleiters verfasst.

Das Bodywork Center hatte bereits vor der Ausstrahlung der Reportage eine Stellungnahme auf der Website veröffentlicht und ehemalige Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer aufgefordert, Beanstandungen einzureichen.

Stellungnahme des Bodywork Centers auf der eigenen Website:

<https://bodyworkcenter.ch/wp-content/uploads/sites/7/2025/10/Update-Stellungnahme-Sendung-SRF-13.10.2025.pdf>

Die eingegangenen Beanstandungen gehen in diese Richtung, sind jedoch weitgehend individuell verfasst. Hauptkritikpunkte sind die mangelnde Sachgerechtigkeit der Darstellung des Bodywork Centers und dessen Leiter sowie der fehlende Einbezug von Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern, welche am Bodywork Center positive Erfahrungen gemacht haben. So berichten zahlreiche Beanstanderinnen und Beanstander von ihren

eigenen positiven Erfahrungen in Kursen des Bodywork Centers, die grundlegend von den Darlegungen der im Beitrag gezeigten Personen abweichen. In einzelnen Beanstandungen wird im Zusammenhang den Vorwürfen betr. «Analfisting» von konkreten Wahrnehmungen in dem im Beitrag angesprochenen Kurs berichtet, und die Ausführungen der Kursteilnehmerin zu diesem Thema werden als falsch bezeichnet. Gerügt werden sodann eine tendenziöse Machart des Beitrages (Bild/Ton/Schnitt und Storytelling), die fehlenden Differenzierungen zwischen der Tantra-Szene generell und der Tätigkeit der Schule, eine mangelnde Transparenz bezüglich der interviewten Personen und deren Beziehungen sowie der fehlende Hinweis auf das zum Teil bestehende Konkurrenzverhältnis. Weitere Argumente können dem Schlussbericht zu den Beanstandungen des Schulleiters entnommen werden, welcher auf der Website der Ombudsstelle veröffentlicht wird.

Link zur Website der Ombudsstelle SRG.D: <https://www.srgd.ch/ombudsstelle/fallregister>

Link zum Beitrag von SRF Impact:

<https://www.youtube.com/watch?v=3dF8SwZeinw&t=242s>

<https://www.srf.ch/play/tv/impact-reportage/video/machtmissbrauch-in-der-tantra-szene---ex-schuelerinnen-packen-aus?urn=urn:srf:video:84e7dc63-9a85-4c89-8438-434b7c0643d2>
(Altersbeschränkung: zwischen 20.00 und 06.00 Uhr verfügbar)

Link zum Online-Artikel

<https://www.srf.ch/news/gesellschaft/vorwuerfe-an-tantra-schule-ex-schuelerinnen-berichten-von-machtmissbrauch-in-tantra-schule>

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

SRF Impact hat die eingegangenen Beanstandungen überprüft und thematisch geordnet. Gerne nimmt die Redaktion im Folgenden Stellung zu den wichtigsten Kritikpunkten:

Unterschiedliche Wahrnehmungen über die Arbeit des Bodywork Centers. Die Beanstandenden berichten von ihren positiven Erfahrungen am Bodywork Center. Kritik: Im Beitrag finden zufriedene Stimmen keinen Platz.

SRF Impact hat einen Hinweis zu Missständen in der Tantra-Szene erhalten. Nach umfangreichen Recherchen und Gesprächen mit zahlreichen, voneinander unabhängigen Personen haben sich dann unabhängig vom ersten Hinweis verschiedene Kritikpunkte gegenüber dem Bodywork Center ergeben, denen wir weiter nachgegangen sind. Um zu verdeutlichen, dass es auch zufriedene Teilnehmende am Bodywork Center gibt, wurde dies an zwei Stellen im Beitrag erwähnt: Zum einen wird darauf hingewiesen, dass viele der Zehntausenden Kursteilnehmenden zufrieden seien (02:57). Zum anderen wird gegen Ende des Beitrags jener Teil der Stellungnahme zitiert, in dem das Bodywork Center angibt, 95 % der Besucher:innen seien zufrieden bis sehr zufrieden (30:21). Seit der Veröffentlichung des Beitrags haben uns mehrere Nachrichten von Personen erreicht, die ähnliche grenzüber-

schreitende Erfahrungen an der Schule gemacht haben und unsere Recherchen damit weiter bestätigen.

Kritik: Einseitige, undifferenzierte Berichterstattung, fehlende Gegenseite.

SRF Impact hat in der Reportage den Fokus auf kritische Stimmen gelegt, da das Bodywork Center als älteste und eine der grössten Tantramassage-Schulen in der Schweiz eine grosse Verantwortung trägt. Sie bildet viele Menschen aus, die später in Berufen arbeiten, in denen sie regelmässig mit dem Thema Grenzen konfrontiert werden. Ziel einer solchen Recherche ist es, Missstände aufzudecken, sie zu benennen und an die Verantwortlichen, in diesem Fall den Schulleiter, zu adressieren. In journalistischen Formaten ist es durchaus üblich und auch sachgerecht, sich auf kritische Aspekte eines Themas oder einer Institution zu fokussieren. Die kritisierte Schule hatte die Möglichkeit, umfassend Stellung zu nehmen. SRF Impact konfrontierte das Bodywork Center bereits Ende Juli mit den Vorwürfen und bot dem Schulleiter ein Interview vor der Kamera an. Dieses lehnte er ab und reichte eine schriftliche Stellungnahme ein, die in der Reportage ausführlich berücksichtigt wird. Die Argumente der Schule erscheinen jeweils unmittelbar nach den entsprechenden Vorwürfen. Hinzu kommt, dass die interviewten Protagonist:innen, die im Beitrag Kritik üben, auch positive Aspekte der Ausbildung hervorheben (03:47).

Zudem wurden an verschiedenen Stellen Differenzierungen vorgenommen, zum Beispiel, indem erwähnt wird, dass die Schule auf ihrer Website auf das Thema Grenzen und mögliche Grenzüberschreitungen verweist, was wiederum von einer Expertin eingeordnet wird. Sie hält fest, dass es bei therapeutischer Körperarbeit immer wieder zu ungewünschten Berührungen kommen kann und weist darauf hin, dass die Schule auf ihrer Website davor warnt (15:30). Auch betonen ehemalige Schüler:innen in der Reportage, dass auch sie selbst Grenzen überschritten haben (28:03).

SRF Impact hat den Auftrag, gesellschaftspolitische Reportagen zu produzieren, die die komplexe und vielschichtige Realität abbilden. Auch in dieser Berichterstattung wurden sowohl die Themenauswahl als auch die darin behandelten Aspekte im Rahmen der publizistischen Leitlinien sorgfältig recherchiert, redaktionell besprochen und umgesetzt. Auf den Hinweis, dass die Schule von SRF auch anders dargestellt werden sollte, verweisen wir auf zwei Berichte von SRF, in denen positiv über die Schule berichtet wurde.

<https://www.srf.ch/play/tv/puls/video/unser-beckenboden---vom-tabu-zur-powerzone?urn=urn:srf:video:1af5ab9a-d6dd-452f-b2d1-1f8a24eb4bf5>

<https://www.srf.ch/play/tv/kreuz--queer/video/sexological-bodywork?urn=urn:srf:video:2be07f44-7c5f-49da-ab6e-fe946c21c2f4>

Kritik: Fehlende Objektivität.

In der Reportage kommen neben ehemaligen Teilnehmenden und dem Schulleiter auch zwei unabhängige Expert:innen zu Wort. Sie liefern fundierte und differenzierte Einordnungen, was dazu beiträgt, die Inhalte sachlich und unabhängig einzuordnen und unterschiedliche Perspektiven zu berücksichtigen. Brigitte Kämpf ist Co-Geschäftsleiterin der Frauenberatungsstelle sexuelle Gewalt Zürich und spricht differenziert darüber, wie in solchen

Angeboten mit dem Thema Grenzen umgegangen werden soll. Rafael Walthert ist Religionswissenschaftler und Soziologe an der Universität Zürich und ordnet Dynamiken und Strukturen der Schule mit Sorgfalt ein. Im Vorfeld des Interviews hatte er sich intensiv mit dem Auftritt des Bodywork Centers auseinandergesetzt und sich ein eigenes Bild verschafft. Walthert bezeichnet das Bodywork Center nicht als Sekte, sondern sagt, es weise Muster sektähnlicher Merkmale auf (25:06). Durch diese Einordnungen von unabhängigen Expert:innen wird die Objektivität der Berichterstattung gestützt und sichergestellt, dass die Darstellung ausgewogen und sachgerecht bleibt.

Die Redaktion hat sich bewusst dazu entschieden, keine Verbände in die Reportage aufzunehmen, da innerhalb der Verbände enge personelle und berufliche Verbindungen zu bestehen scheinen und keine Unabhängigkeit der Verbände besteht. Laut der Recherche wurden der Förderverein Tantramassage Schweiz und der Berufsverband EASB unter anderem vom Schulleiter des Bodywork Centers mitbegründet, dies bestätigt der Schulleiter auch in seiner Stellungnahme an die Redaktion. Die Verbände sind also nicht unabhängig. Ebenso gilt das für den Berufsverband Tantramassage Schweiz, bei dem P. A. Co-Präsident ist. Eine staatlich anerkannte Instanz fehlt – daher stützt sich die Reportage bewusst auf persönliche, übereinstimmende Erfahrungen statt auf Verbände. Deshalb fungiert Herr A. in der Reportage als Privatperson und als ehemaliger Schüler und Lehrer des Bodywork Centers. In dieser Rolle schildert er persönliche Erfahrungen und gibt keine Einschätzung aus der Sicht des Berufsverbandes.

Kritik: Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots / Sorgfaltspflicht verletzt aufgrund von Bild/Ton/Schnitt und Storytelling.

Diese SRF Impact-Reportage gehört zu den längsten, die unser Format bisher veröffentlicht hat. Dies ist der Komplexität des Themas sowie der Vielzahl notwendiger Einordnungen und Rechenschritte geschuldet, um den Inhalt und das Storytelling verständlich und nachvollziehbar zu präsentieren. Die sachgerechte Darstellung wurde während des gesamten Recherche- und Schnittprozesses sorgfältig überprüft und auf mehreren Hierarchieebenen publizistisch abgesichert. SRF Impact hat nach dem «Best Argument Prinzip» gearbeitet und die Interviewsequenzen nach bestem Wissen und Gewissen verdichtet. Die Redaktion von SRF Impact orientierte sich am typischen Erzählstil des Kanals, der sich mit seinen gesellschaftspolitischen Themen explizit an ein junges Zielpublikum richtet: eine Mischung aus Interviews, Einordnung und Erlebnissen. Diese Elemente werden konsequent, aber stets sorgfältig mit Musik unterlegt, was das Format für das angesprochene Publikum attraktiv macht und ihm eine dynamische Erzählgeschwindigkeit verleiht.

Kritik: fehlende Dokumente für Beweisführung, klare Kennzeichnung, was gesichert ist und was nicht. / Transparenz zu Ethik/Compliance.

SRF Impact beruft sich auf Erzählungen von Protagonist:innen und berichtet von persönlichen Erfahrungen und Kritik dann, wenn ein klares Muster erkennbar ist. Für diese Reportage hat SRF Impact mit über 15 Personen gesprochen, die ähnliche Muster und Situationen bestätigen. In der Reportage wird moderativ eingeordnet, wenn andere Quellen dasselbe erzählten. Die ausführliche Stellungnahme des Schulleiters erhält in der Reportage

viel Platz, in der er beispielsweise von den angepassten ethischen Richtlinien spricht und dass das Bodywork Center über ein umfassendes ethisches Regelwerk verfüge (17:40).

Kritik: Analfisting habe nicht stattgefunden und werde skandalisiert.

Neben der Protagonistin, die im Beitrag von Analfisting spricht, liegen SRF Impact Bestätigungen von zwei weiteren Personen vor, die gemeinsam mit der Protagonistin am Kurs teilnahmen. Sie berichten, dass es erst um Analmassagen ging und der Schulleiter dann sagte «Wir machen jetzt Fisting». Im Zentrum der Schilderung steht, dass die Grenzen der Protagonistin nicht respektiert wurden: Ihr sei gesagt worden, dass Analfisting (energetisch) durchgeführt werden solle. Sie sei überredet worden, sich darauf einzulassen, hätte danach im Raum verharren müssen und hätte diesen erst nach einiger Zeit schluchzend verlassen können. Es wurde in der Reportage nicht gesagt, dass Analfisting tatsächlich von den Teilnehmenden praktiziert wurde. Die Protagonistin spricht im Zusammenhang mit dem Analfisting nicht vom Einführungskurs, sondern von ihrem letzten Kurs der Ausbildung, was sie auch sagt: «Ich erinnere mich an den letzten Kurs» (18:30). Aus den Beanstandungen geht hervor, dass die Schreibenden teilweise wohl verstanden haben, Analfisting hätte im Einführungskurs stattgefunden. Analfisting kommt zwei Mal in der Reportage vor. Einmal als Zusammenschnitt im Intro des Beitrags – vergleichbar mit einem Lead in einem Zeitungsartikel – um die Zuschauenden in die Thematik einzuführen und ein zweites Mal in der ausführlichen Schilderung der Protagonistin. Die geschilderten Situationen machen deutlich, dass das Bodywork Center Grenzüberschreitungen in Kauf nahm und nicht adäquat auf das Unwohlsein seiner Schüler:innen reagierte. Genau dies war auch ein zentraler Punkt der Reportage, den die Redaktion unter anderem mit einem Zitat aus dem Buch von den Expert:innen Agota Lavoyer und Sim Eggler eingeordnet hat. Darin wird betont, dass es ein klares Warnsignal ist, wenn Teilnehmende in einem Kurs ermutigt werden, «immer weiter» zu gehen und Grenzen zu überschreiten, anstatt auf den eigenen Körper und die persönlichen Grenzen zu achten (15:01).

Mehrere Personen haben in ihren Beanstandungen angegeben, dass Analfisting im Rahmen des Kurses entweder angekündigt worden sei oder darüber gesprochen wurde. Darüber hinaus liegen zwei weitere Bestätigungen von Personen vor, die berichten, zunächst sei es um Analmassagen gegangen, bevor der Schulleiter gesagt habe: «Wir machen jetzt Fisting.» Die Redaktion weist den Vorwurf einer Skandalisierung und eines falschen Framing bezüglich Analfisting entschieden zurück. Die Protagonistin selbst sagt, dass Analfisting angekündigt worden sei («Es hiess, wir machen jetzt Analfisting» 09:50) und die Moderatorin ergänzt nach der Stellungnahme des Schulleiters: «Mehrere Personen haben bestätigt, dass es bei diesem Kurs nicht nur um anale Berührungen gegangen sei, sondern dass Analfisting auch Teil des Kurses gewesen sei» 13:03. Das Wording wurde bewusst so gewählt, da die Formulierung «Teil eines Kurses» offenlässt, in welcher Form ein Thema behandelt wurde. Sie kann bedeuten, dass darüber gesprochen oder es angekündigt wurde.

Kritik: Protagonist P. A. ist ein Konkurrent des Bodywork Centers / mangelnde Transparenz Verbindung von P. A. und P. H.

Wie erwähnt, hat SRF Impact mit über 15 Personen gesprochen, die ihre Ausbildung am Bodywork Center absolviert haben. Die Mehrheit von ihnen ist bis heute in diesem Bereich

tätig – so auch P. A. In seiner Praxis bietet er Tantramassagen sowie vereinzelt Kurse an, allerdings in deutlich geringerem Umfang als das Bodywork Center und ohne vergleichbares Ausbildungsangebot.

P. A. und P. H. bieten ihre Massageangebote im gleichen Praxisraum an. Beide sind selbständig und haben jeweils ihre eigenen Firmen. Es ist demnach nicht so, dass sie gemeinsam ein Konkurrenzunternehmen betreiben. Am Ende der Reportage wird eine Tantra-Massagesequenz gezeigt, in der beide gemeinsam zu sehen sind. Dabei wird deutlich und auch ausdrücklich gesagt, dass beide Tantramassagen anbieten, sodass eine Kritik an mangelnder Transparenz in diesem Zusammenhang nicht zutreffend ist. Sowohl P. A.s Rolle als Schüler und später Lehrer am Bodywork Center als auch seine heutige berufliche Tätigkeit werden transparent dargestellt. Die Moderatorin sagt: «Die meisten Leute, mit denen wir gesprochen haben, arbeiten noch heute in diesem Bereich. So auch P. und P., die Tantramassagen anbieten.» (31:26)

Das Bodywork Center bildet gezielt Menschen dafür aus, in diesem Berufsfeld tätig zu werden, entsprechend ist nachvollziehbar, dass viele Absolvent:innen noch in diesem Bereich arbeiten und dabei auch als Konkurrenten wahrgenommen werden können. Die Betroffenen kritisieren im Beitrag nicht die Inhalte der Kurse und Methoden von Sexological Bodywork oder Tantramassagen, sondern die Art und Weise, wie Kurse und Ausbildungen am Bodywork Center durchgeführt werden.

Schlussfolgerung: Die Reportage zu «Machtmissbrauch in der Tantra-Szene» berichtet sachgerecht basierend auf einer vertieften Recherche, lässt verschiedene ehemalige Teilnehmende sowie Expert:innen sprechen und bindet ausführlich die Stellungnahme des Bodywork Centers in die Reportage ein – dies nach den klaren Vorgaben der publizistischen Leitlinien des SRF.

Die **Ombudsstelle** hat sich die Beiträge angesehen bzw. gelesen und hält abschliessend fest:

1.

a.

Gemäss der verfassungsmässig garantierten Programmfreiheit sind die Programmveranstalter in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung (Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung, Art. 6 des Radio- und Fernsehgesetzes, RTVG).

Sowohl Schilderungen aus der Tantra-Szene als auch Berichte über Vorwürfe zu Grenzüberschreitungen in diesem Bereich sind von einem ausreichenden öffentlichen Interesse, so dass darüber im Rahmen der gesetzlichen Programmfreiheit (Art. 6 RTVG) in geeigneter Art und Weise berichtet werden darf.

b.

Die Ombudsstelle hat auf Beanstandung hin zu prüfen, ob eine redaktionelle Sendung gegen Art. 4 und 5 RTVG oder das für die schweizerischen Programmveranstalter verbindliche internationale Recht verstossen (Art. 91 Abs. 3 lit. a RTVG), d.h.

- Sendungen müssen die Grundrechte beachten. Sie haben insbesondere die Menschenwürde zu achten, dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährdenden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen (Art. 4 Abs. 1 RTVG);
- Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein (Art. 4 Abs. 2 RTVG);
- Programme müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen (Art. 4 Abs. 4 RTVG);
- Programmveranstalter bei der Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden (Art. 5 RTVG).

Nicht zum Prüfungsbereich der Ombudsstelle wie auch der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI zählt hingegen der individualrechtliche Persönlichkeitsschutz, wozu zivil- und strafrechtliche Rechtsbehelfe gehören (Art. 96 Abs. 3 RTVG). Auf entsprechende Rügen – wie namentlich der Rufschädigung oder der Ehrverletzung – tritt die UBI nicht ein, und auch die Ombudsstelle befasst sich nicht mit solchen Einwendungen (Entscheide der UBI b. 1013 vom 4. April 2025, Erw. 3; b. 993 vom 5. September 2024, Erw. 3; BGE 134 II 260 Erw. 6.3f. S. 263f.).

Der Ombudsstelle kommt gemäss den gesetzlichen Vorgaben eine Vermittlungsfunktion zu (Art. 93 Abs. 1 RTVG). Sie holt zu den Beanstandungen Stellungnahmen der Redaktion ein, prüft diese unter Berücksichtigung der Ausführungen der Redaktion und hält ihre Einschätzungen in einem Schlussbericht fest. Vermittlungsverhandlungen werden nur in Ausnahmefällen durchgeführt, insbesondere wenn aufgrund der schriftlichen Eingaben konkrete Aussichten auf eine einvernehmliche Regelung bestehen, was hier nicht der Fall ist. Beim Schlussbericht der Ombudsstelle handelt es sich nicht um eine autoritative behördliche Entscheidung, und die Ombudsstelle hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Programmveranstaltern (Art. 93 Abs. 2 RTVG).

c.

Die UBI hat zur Reichweite des Sachgerechtigkeitsgebots in seinem Entscheid b. 1013 vom 4. April 2025 Folgendes festgehalten (Erw. 4.2 + 4.3):

«Das Sachgerechtigkeitsgebot gewährleistet die freie Meinungsbildung des Publikums (BGE 149 II 209 E. 3.3ff. S. 211ff.; 137 I 340 E. 3.1ff. S. 344ff.). Es ist anwendbar auf redaktionelle Beiträge mit Informationsgehalt. Mängel in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche den Gesamteindruck der Publikation nicht wesentlich beeinflussen, sind unerheblich. Das Sachgerechtigkeitsgebot ist verletzt, wenn sich das Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag vermittelten Fakten und Ansichten keine eigene Meinung bilden kann, weil zentrale journalistische Sorgfaltspflichten missachtet wurden. Der Umfang der erforderlichen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Sendegerätes sowie vom Vorwissen des Publikums ab.» (Erw. 4.2)

«Bei Publikationen im Stil von anwaltschaftlichem Journalismus, in denen schwerwiegende Vorwürfe gegenüber Personen erhoben werden und die so ein erhebliches materielles und immaterielles Schadensrisiko für direkt Betroffene oder Dritte enthalten, gelten qualifizierte Anforderungen bezüglich der Transparenz und der Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten. Der Standpunkt des Angegriffenen ist in geeigneter Weise darzustellen. Bei schweren Vorwürfen soll er mit dem belastenden Material konfrontiert und mit seinen besten Argumenten gezeigt werden. Der anwaltschaftliche Journalismus verpflichtet die Programmveranstalter in ganz besonderem Masse, die kritische Distanz zum Ergebnis der eigenen Recherchen und zu Erklärungen Dritter zu wahren sowie Gegenstandspunkte in fairer Weise darzulegen, auch wenn sie die von den Programmachern vertretene These schwächen oder allenfalls in einem für das Publikum anderen als dem gewünschten Licht erscheinen lassen (BGE 137 I 340 E. 3.2). Weiter gilt, dass je heikler ein Thema ist, desto höhere Anforderungen an die publizistische Aufarbeitung zu stellen sind (BGE 131 II 253 E. 2.2).» (Erw. 4.3)

d.

Die Rügen in den Beanstandungen betreffen zum grössten Teil das Sachgerechtigkeitsgebot, welches aufgrund des Informationsgehalts des Beitrags anwendbar ist.

Für das Publikum ist erkennbar, dass die Journalistin anwaltschaftlichen Journalismus betreibt, welcher grundsätzlich zulässig ist (BGE 137 I 340 E. 3.2 S. 345). Es gelten somit bezüglich der journalistischen Arbeit die hiervor (lit. c) wiedergegebenen Grundsätze.

Die hier gewählte Art der Berichterstattung zeichnet sich auch dadurch aus, dass von Dritten erhobene Vorwürfe, sei es durch diese selbst, sei es durch die Wiedergabe von Aussagen in einem Beitrag dargelegt werden. Die Ombudsstelle hat zu prüfen, ob gerade bei dieser heiklen journalistischen Form mit der erforderlichen journalistischen Sorgfalt vorgegangen wurde, insbesondere ob die Seriosität von Quellen hinreichend abgeklärt wurde und die unterschiedlichen Sichtweisen in adäquater Form präsentiert wurden. Dabei kommt der Ombudsstelle wie ausgeführt keine richterliche Funktion zu. Sie hat insbesondere nicht zu bewerten, ob Aussagen Dritter der Wahrheit entsprechen, zumal solche Bewertungen oft nur auf der Basis umfangreicher Beweiserhebungen (Zeugeneinvernahmen, Dokumentenanalyse, Expertisen etc.) und damit im Rahmen einer richterlichen Beweiswürdigung möglich wären.

2.

a.

Der beanstandete Beitrag des Formats «Impact» mit einer Dauer von rund 34 Minuten befasst sich mit dem Thema «Machtmissbrauch» bzw. «Grenzüberschreitungen» in der Tantraszene. Einleitend werden verschiedene nicht näher kommentierte Medienberichte zu Grenzüberschreitungen bzw. Missbrauch in der Tantraszene eingeblendet, auf welche nicht weiter eingegangen wird. Im Fokus des Berichts stehen in der Folge nicht praktizierende Tantramasseurinnen bzw. Tantramasseure und deren mögliche Grenzverletzungen oder Übergriffe gegenüber ihren Kundinnen und Kunden im Rahmen der Massagetätigkeit. Auch wird nicht näher auf die Thematik eines ganz allgemein sexualisierten Umfelds in der Tantraszene eingegangen. Vielmehr geht es nur um die Kurstätigkeit von Tantraschulen. Auch wenn mehrmals von der «Tantraszene» und von problematischen Verhaltensweisen in diesem Umfeld die Rede ist, fokussiert der Bericht jedoch fast ausschliesslich auf eine einzige Institution in Zürich. Dies wird vor allem damit begründet, dass es sich bei ihr um die grösste Tantra-Ausbildungsstätte der Schweiz handle und Personen, die eine Tantraausbildung machen möchten, kaum an dieser Schule vorbeikämen. Von ehemaligen Kursteilnehmerinnen und Ausbildern werden gegenüber der Schule sowie namentlich dessen Leiter verschiedene Vorwürfe erhoben, die unter den Stichworten «Machtmissbrauch» bzw. «Grenzüberschreitungen bzw. -verletzungen» dargestellt werden.

b.

Zwar wird zu Beginn des Beitrages das Umfeld von Tantra bzw. sexologischem Bodywork kurz erläutert, unter anderem mit Interviewausschnitten eines Protagonisten der Szene sowie filmischen Einspielungen des im Jahr 1990 verstorbenen Gründers und «Gurus» der sog. Bhagwan-Bewegung, Bhagwan Shree Rajneesh, der auch unter dem Namen «Osho» bekannt ist. Aufgrund dieser Ausführungen wird zwar auch für das mit diesem Umfeld nicht vertraute Publikum klar, dass es bei Tantra um sexuelle Selbstfindung und Massagepraktiken mit sexuellem Bezug geht. Auch ist ersichtlich, dass in den Kursen nicht primär eine theoretische Ausbildung angeboten wird, sondern praktische Übungen, sei es am eigenen Körper, sei es im Austausch mit anderen Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern, im Zentrum stehen.

Trotz dieser allgemeinen Einführung bleibt jedoch für die Zuschauer und Zuschauerinnen, die sich nicht selbst mit der Ausbildungsszene im Tantrabereich befasst haben, unklar, inwieweit die im Rahmen des Beitrages erhobenen Vorwürfe ausschliesslich oder doch schwergewichtig das Bodywork Center betreffen oder ob es um ein übergreifendes, branchenspezifisches («Tantra-immanentes») Problem geht, das am Beispiel des Bodywork Centers abgehandelt wird. Unklar bleibt auch, wie viele Anbieter von Tantrakursen in der Schweiz in etwa bestehen und wie sich die Ausbildungsszene zusammensetzt. Mit einem Hinweis auf eine Tantraschule in Tschechien und der Einblendung von Medienberichten über Übergriffe im Umfeld von Tantraaktivitäten wird zwar der Eindruck erweckt, es gebe auch an anderen Tantraschulen noch erheblich gravierendere Übergriffe. Der Verweis auf eine ausländische Schule wirkt jedoch gesucht (dazu vgl. auch Ziffer 4 hiernach). All dies führt dazu, dass es für das Publikum schwierig ist, die in der Folge erhobenen Vorwürfe

gegenüber dem Bodywork Center einzuordnen. Dies birgt die Gefahr, dass das Bodywork Center - ob gewollt oder ungewollt - als «schwarzes Schaf» der Branche erscheint. Es wäre deshalb angebracht gewesen, einen kurzen Überblick über die Tantra-Szene zu geben.

Allerdings war der Programmveranstalter effektiv nicht verpflichtet, einen eigentlichen «Branchenvergleich» durchzuführen. Auch wird im Beitrag nicht behauptet, das Bodywork Center hebe sich negativ vom Branchendurchschnitt ab. Die Ombudsstelle erkennt deshalb trotz des Verzichts auf die in ihren Augen erwünschte Einordnung der Tätigkeit der Zürcher Tantraschule im Kontext der Tantraszene keinen Verstoß gegen die programmrechtlichen Vorgaben. Es ist im Rahmen der Programmfreiheit zulässig, angebliche Missstände in einer bestimmten Institution aufzuzeigen, auch wenn nicht gleichzeitig ein umfassendes Bild der gesamten Branche gezeichnet wird. Auch führen fehlende Beschwerden bei Branchenorganisationen oder der Hinweis auf ganz generell problematische Verhältnisse nicht dazu, dass kritische Berichte bezüglich einer bestimmten Institution nicht thematisiert werden dürften. Insofern war es auch nicht zwingend, bei den in diesem Bereich offenbar bestehenden Verbänden weitere Informationen einzuholen. Je deutlicher jedoch auf eine einzelne Institution «gezielt» und nicht bloss eine diffuse Kritik an der gesamten Szene vorgetragen wird, umso wichtiger ist der Umgang mit den konkret erhobenen Vorwürfen.

3.

a.

Im Beitrag werden von den interviewten Personen gegenüber dem Bodywork Center verschiedene Vorwürfe erhoben, sinngemäss folgende:

- Im Kursumfeld werde mit Grenzüberschreitungen zu wenig achtsam umgegangen;
- Dem Thema «Grenzüberschreitungen» werde im Rahmen der Ausbildung zu wenig Gewicht beigemessen;
- Die Kursinhalte würden vor Kursbeginn nicht hinreichend klar erläutert, sodass Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer ungewollt in sie überfordernde Situationen geraten können;
- Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer würden unvermittelt mit extremen Praktiken konfrontiert («Analfisting») und es werde in solchen Situationen seitens der Kursleitung nicht adäquat reagiert, wenn Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer damit Mühe bekundeten;
- Der Schulleiter spiele eine «Guru-ähnliche» Rolle, wobei auch von einer «sektenartigen» Struktur die Rede ist;
- Der Schulleiter selbst habe seine Machtposition ausgenutzt und sei mit solchen Grenzüberschreitungen nicht adäquat umgegangen.

b.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer besuchen die Kurse der Tantraschule Bodywork Center freiwillig. Aufgrund der Ausschreibung der Kursangebote auf der Website der Schule muss ihnen bewusst sein, dass solche Kurse in einem sexualisierten Umfeld angeboten werden und es nicht nur um Schulungen in klassischer Körperarbeit geht. Auch ergibt sich aus den Beschreibungen auf der Website der Schule, dass Techniken der Intimmassage (Yoni/Vulva,

Lingam/Penis, Analbereich) Gegenstand der Kurse sind. Allerdings finden sich auf der Website keine detaillierten Angaben zu den Kursinhalten. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass sich ein Grossteil der Kursbesucherinnen und Kursbesucher vorgängig über den Kursablauf informiert und eine grosse Offenheit gegenüber Massagepraktiken im Intimbereich mit sich bringt, muss angesichts der fehlenden Selektion bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern damit gerechnet werden, dass immer wieder Personen solche Kurse besuchen, die mit dem konkreten Kursinhalt überfordert sind und aufgrund früherer Erfahrungen (Stichwort: «Missbrauchserfahrungen») unerwarteterweise sehr emotional reagieren, gewisse Übungen nicht mitmachen oder einen Kurs abbrechen wollen. Was für einen Grossteil der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer ein erwarteter und erwünschter Kursinhalt ist, kann für andere Personen als «Grenzüberschreitung» wahrgenommen werden. Insofern ist die grosse Anzahl zufriedener Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, von denen sich ein Teil mit Beanstandungen zu Wort gemeldet haben, bei solchen Fragen naturgemäss kein entscheidender Faktor, geht es doch um ein sachgerechtes Verhalten in einem heiklen Bereich, wo eine besondere Sensibilität im Umgang mit vulnerablen Personen wichtig ist, auch wenn diese möglicherweise nur eine kleine Minderheit darstellen.

Wie im Beitrag wohl zu Recht ausgeführt wird, lassen sich Konstellationen mit dem Risiko von «Grenzüberschreitungen» im Bereich von Tantraausbildungen realistischweise nicht gänzlich vermeiden, zumal die Motivation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine Kursteilnahme sehr unterschiedlich sein kann. Umso wichtiger ist, dass die Kursleiterinnen und Kursleiter für den Umgang mit solchen Situationen geschult sind und standardisierte Abläufe bestehen. Diese haben namentlich sicherzustellen, dass es den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern stets möglich ist, ohne jeglichen (Gruppen-)Druck auf für sie belastende Verhaltensweisen zu verzichten. Die Kursleiterinnen und Kursleiter müssen befähigt und willens sein, in adäquater und fürsorglicher Art auf schwierige emotionale Situationen zu reagieren.

Im Video-Beitrag wird von den interviewten Personen die mangelnde Vorinformation (z.B. bezüglich der Erwartung von Masturbation in der Gruppe) und der zum Teil nicht sachgerechte Umgang mit Personen, die mit Übungen Mühe haben, kritisiert. Auch die beigezogene Expertin der Frauenberatung sexuelle Gewalt Zürich, Brigitte Kämpf, weist auf die Wichtigkeit eines sorgsamen Umgangs mit Personen in solchen Situationen hin. Sodann wird auf ein Fachbuch zu diesem Thema hingewiesen.

Bei der gewählten journalistischen Form muss es zulässig sein, die diesbezüglich vorgetragene Kritik aufzuzeigen und durch die Ausführungen einer Expertin einzuordnen. Der Schulleiter hatte Gelegenheit, sich dazu zu äussern und bestehende Dokumentationen und Richtlinien vorzulegen und den Ausbildungsstandard von Kursleitenden zu erläutern. Der Umstand, dass auch die Schulleitung die Kritik nicht als völlig unberechtigt zurückweist, sondern Entwicklungen und Verbesserungen erwähnt, deutet denn auch darauf hin, dass in diesem Bereich effektiv Handlungsbedarf bestand bzw. besteht.

Ein Verstoß gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben.

c.

Dem Bodywork Center wird vorgeworfen, dem Thema «Grenzüberschreitungen» in seinen Ausbildungen zu wenig Gewicht beizumessen bzw. diese nicht hinreichend aufzunehmen.

Es ist wie dargelegt naheliegend und wird im Beitrag auch von der beigezogenen Expertin bestätigt, dass bei Tantramassagen sog. «Grenzüberschreitungen» vorkommen können. Gerade deshalb ist es gerade in diesem Bereich besonders wichtig, Personen, die künftig solche Massagetechniken sei es im privaten Umfeld, sei es professionell, anbieten, auch diesbezüglich zu schulen. Dies gilt jedenfalls für diejenigen Kurse, welche auch aus Sicht der Schule als Basis dafür dienen, dass Kursbesucherinnen und Kursbesucher Tantramassagen künftig auch ausserhalb enger persönlicher Beziehungen anbieten.

Diese Thematik im Beitrag aufzunehmen, ist nachvollziehbar. Auch zu diesem Vorwurf konnte sich die Schulleitung äussern und hatte auch Gelegenheit, Kursunterlagen und Dokumente vorzulegen. Anhaltspunkte, dass entsprechende Eingaben dem Publikum vorenthalten worden wären, liegen keine vor. Die Ombudsstelle stellt auch hier keinen Verstoß gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit fest.

d.

Im Beitrag wird von einer interviewten Person geltend gemacht, in der letzten Session eines von ihr besuchten Kurses seien die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer zu «Analfisting» aufgefordert worden. Eine Weigerung, «Analfisting» zu praktizieren, sei schwierig gewesen. Es habe für sie eine grosse Drucksituation bestanden. Die Kursleitung habe auf ihre emotionale Situation nicht adäquat reagiert.

Unter «Analfisting» wird das Eindringen der gesamten Hand in den Anus einer Person verstanden, wobei die Hand nach dem Eindringen zur Faust geballt wird. Es handelt sich um eine Sexualpraktik, die – anders als andere Massagen im Analbereich, wie zum Beispiel Prostatamassagen - wohl auch von zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Tantrakurses als ungewohnt und extrem betrachtet werden dürfte. Mit den relativ langen Ausführungen zum «Analfisting» im Beitrag wie auch der Einspielung im Lead wird der Eindruck erweckt, diese Praxis gehöre zum «Standardprogramm» eines Tantrakurses und werde von den Teilnehmenden völlig unvorbereitet am Ende eines Kurses auch aktiv und/oder passiv erwartet. Auch müssen die Zuschauer und Zuschauerinnen aufgrund der Aussagen der interviewten Frau davon ausgehen, die übrigen Teilnehmenden hätten – ob völlig freiwillig oder unter dem Druck der Situation – das «Analfisting» effektiv in der Gruppe praktiziert, die Interviewpartnerin sei letztlich die einzige Person gewesen, die sich dem Gruppendruck nicht gebeugt habe.

Bei den Schilderungen über «Analfisting» handelt es sich insofern um einen erheblichen Vorwurf, als die geschilderten Vorkommnisse einerseits als Grenzüberschreitung erscheinen und andererseits die Zuschauerinnen und Zuschauer auch davon ausgehen müssen, diese Praktik werde von den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern immer oder doch regelmässig erwartet.

Zwar erhielt der Schulleiter auch bezüglich «Analfisting» in genereller Form Gelegenheit zur Stellungnahme. Er verneinte, dass dieses in den Kursen seiner Schule praktiziert werde. Angesichts der widersprüchlichen Aussagen wäre es nach Ansicht der Ombudsstelle jedoch unumgänglich gewesen, die Umstände des fraglichen Kurses näher abzuklären, zumal der Redaktion offenbar Hinweise vorgelegen haben, wonach andere Kursteilnehmende eine andere Sicht der Dinge hatten. Während allgemeine Hinweise auf einen mangelhaften Umgang mit Grenzverletzungen und emotional schwierigen Situationen zulässig sein müssen (siehe lit. b hiavor), hätten solche konkreten und für die Aussenwahrnehmung derart gravierende Vorwürfe einer vertieften Abklärung bedurft. Vor allem aber hätten Kursteilnehmerinnen oder Kursteilnehmer, die sich explizit anders äussern als die interviewte Kritikerin, im Beitrag zu Wort kommen müssen, sei es in Interviewform im O-Ton, sei es durch anonymisierte, in Bild und Ton verstellte Wiedergaben. Erst recht, weil der Sequenz zum «Analfisting» nicht nur infolge der Einspielung im Lead, sondern auch aufgrund von deren Länge und der Art des Interviews eine grosse Bedeutung zukommt und diese für den Gesamteindruck des Bodywork Centers besonders prägend ist. Indem zum gravierenden Vorwurf betr. «Analfisting» trotz der widersprechenden Aussagen der Schulleitung keine weiteren Stimmen eingeholt und im Beitrag eingespielt wurden, wurde in diesem Punkt gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit verstossen. Allein die schriftliche Wiedergabe einer allgemeinen Aussage des Schulleiters war hier nicht ausreichend.

e.

Dem Bodywork Center sowie namentlich dem Schulleiter werden von den interviewten Personen bewusste «Grenzüberschreitungen» und «Machtmissbrauch» vorgeworfen. Auch wird geltend gemacht, der Schulleiter nehme eine «Guru-ähnliche» Position ein, die Schule habe sektenhafte Züge und Kursleitende hätten «Lust» an «Grenzüberschreitungen» gehabt.

«Grenzüberschreitungen» bzw. ein «Machtmissbrauch» des Schulleiters werden nicht nur behauptet, sondern durch Auszüge aus einem E-Mail näher aufgezeigt. Der Schulleiter hatte Gelegenheit sich dazu zu äussern, was er durch inhaltliche Ausführungen auch tat (Hinweis auf Accountability-Prozess unter Begleitung durch eine Fachperson). Diese werden zitiert. Dass bei solchen Vorwürfen auch aus privaten E-Mails zitiert wird, ist dann zulässig, wenn diese nicht in unzulässiger Art und Weise beschafft wurden. Diesbezüglich ist kein Verstoß gegen das Sachgerechtigkeitsgebot ersichtlich.

Bei den weiteren Feststellungen der interviewten Personen (Guru, Sektenähnlichkeit, Lust an Grenzüberschreitungen) handelt es sich offenkundig um deren persönliche Einschätzungen. Die Bemerkungen betr. «Guru» und «Sektenähnlichkeit» werden durch den beigezogenen Experten kommentiert und eingeordnet. Der Schulleiter hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Seine Ausführungen werden wiedergegeben. Die Zuschauerinnen und Zuschauer waren somit in der Lage, sich diesbezüglich eine eigene Meinung zu bilden, zumal es sich beim Begriff «Guru» um eine umgangssprachliche Bezeichnung für besonders prägende Figuren in einem spezifischen Umfeld handelt, die keine präzise Begriffsdefinition aufweist. Eine Verletzung des Gebots der Sachgerechtigkeit liegt nicht vor.

f.

Es wird kritisiert, dass Abschlussprüfungen nach Tantrakursen in einer Massage des Schulleiters oder seiner Partnerin bestanden haben, ohne dass bei diesen Prüfungsmassagen eine andere Person anwesend gewesen sei.

Der Schulleiter konnte zu diesem Sachverhalt Stellung nehmen. Seine Ausführungen werden eingeblendet. Es handelt sich um eine sachlich vorgetragene Kritik. Das Publikum kann sich diesbezüglich eine eigene Meinung bilden.

4.

Nachdem verschiedene Fragestellungen abgehandelt wurden, führt die Impact-Journalistin Folgendes aus:

«Je länger wir recherchieren, desto mehr merke ich, wie schwierig das Thema Grenzen in dieser Branche ist. Ich hatte schon das Gefühl, dass die Leute, mit denen ich geredet habe, an ihre Grenzen gehen und neue Dinge in ihrer Sexualität erleben wollen. Aber genau dies kann aber auch ausgenutzt werden. In Tschechien gehen die Vorwürfe noch weiter. Im 2018 wurden sogar Vergewaltigungsvorwürfe gegen einen Schulleiter einer ähnlichen Schule öffentlich. Natürlich darf man nun nicht einfach sagen, dass es in Zürich genau so ist und so abläuft. Aber der Fall in Tschechien ist schon wichtig, um ein Bild von dieser Branche zu bekommen. Ein tschechischer Journalist hat in einem Artikel darüber geschrieben: «Der Fall des Tantra-Gurus zeigt, warum Opfer oft zögern, über Vergewaltigungen zu sprechen. Besonders in einer Gesellschaft, in welcher laut der überwältigenden Mehrheit der Öffentlichkeit die Schuld allein bei den betroffenen gesucht wird.» Er schreibt von einem Guru und ich habe mich gefragt, ob das in unserem Fall auch ein Thema ist.»

Zwar beschreibt die Journalistin an dieser Stelle einleitend die besondere Herausforderung bezüglich «Grenzen» in der Tantrabranche durchaus zutreffend und weist auch zu Recht auf das Risiko der Ausnutzung von Schülerinnen und Schülern durch Kursleitende hin. Mit dem Hinweis auf einen offenbar vor sieben Jahren in Tschechien öffentlich gewordenen Vergewaltigungsvorwurf gegen den «Schulleiter einer ähnlichen Schule» und der Feststellung dieser Fall sei «wichtig, um ein Bild von dieser Branche zu bekommen» wird jedoch die Tantrabranche auch in der Schweiz, vor allem aber das Bodywork Center Zürich («ähnliche Schule») dem Generalverdacht schwerer Straftaten gegen die sexuelle Integrität unterstellt. Daran ändert die Bemerkung «Natürlich darf man nun nicht einfach sagen, dass es in Zürich genau so ist und so abläuft» nichts. Beim Publikum wird damit der Eindruck erweckt, gegenüber der Tantrabranche bestünden nicht nur Vorwürfe bezüglich struktureller Probleme im Umgang mit Grenzverletzungen und einem möglichen Machtmissbrauch von Kursleitenden, sondern es bestünde zumindest auch ein Verdacht auf bzw. die durchaus naheliegende Möglichkeit von Straftaten wie Vergewaltigung, ein Delikt, für welches gemäss Art. 190 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vorgesehen ist.

Solche Assoziationen und inhaltliche Verknüpfungen mögen dann zulässig sein, wenn immer wieder über Straftaten gegen die sexuelle Integrität im Umfeld von Tantraschulen berichtet

worden wäre und gehäuft entsprechende Strafverfahren geführt würden. Selbst dann wäre jedoch bei solchen Bezugnahmen grösste Vorsicht geboten. Allein aus dem Umstand, dass vor einigen Jahren in Tschechien entsprechende Vorwürfe erhoben wurden – ob es zu einer strafrechtlichen Verurteilung kam, wird im Beitrag nicht erwähnt – Rückschlüsse auf die Realität in der Schweiz zu ziehen und eine assoziative Verbindung mit dem Bodywork Center herzustellen, geht jedoch nicht an. Hinzu kommt, dass gleich anschliessend bezüglich der Person des Schulleiters das Thema «Guru» abgehandelt wird, womit noch verstärkt ein Bezug zum als «Guru» bezeichneten tschechischen Schulleiter, welchem eine Vergewaltigung vorgeworfen wurde, erzeugt wird.

Auch wenn effektiv Vorwürfe des «Machmissbrauchs» und von «Grenzverletzungen» gegenüber dem Schulleiter des Bodywork Centers im Raum stehen, erweist sich die assoziative Verbindung mit einem Vergewaltigungsfall als nicht zulässig und nicht sachgerecht.

5.

a.

Es wird beanstandet, die Konkurrenzsituation einzelner der interviewten Personen werde ebenso wenig offengelegt, wie der Umstand, dass P. A. und P. H. eine gemeinsame Massagepraxis führen.

Im Beitrag wird offenkundig, dass zwei der interviewten Personen nicht nur im Bodywork Center ausgebildet wurden, sondern dort auch als Ausbilder tätig waren und die Schule wegen unterschiedlicher Auffassungen verlassen haben. Auch wird transparent dargestellt, dass diese Personen weiterhin in dieser Branche tätig sind. Das Publikum war so in der Lage, die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Auskunftspersonen vor dem Hintergrund ihrer früheren Verbindungen zum Bodywork Center einzuschätzen.

Dass P. A. und P. H. einander näher kennen, ergibt sich aus der Schlusssequenz, in welcher eine Tantramassage dieser beiden Personen gezeigt wird.

Weitergehende Ausführungen zum Verhältnis der gezeigten Personen waren nach Ansicht der Ombudsstelle nicht erforderlich. Vielmehr konnte das Publikum erkennen, dass diese früher zum Teil in einem beruflichen Verhältnis zum Bodywork Center standen bzw. einander kennen. Damit wurde transparent dargestellt, dass es sich nicht um zufällig ausgewählte ehemalige Schüler und Schülerinnen handelte. Diese Personen erscheinen im Beitrag im Übrigen nicht als Expertinnen oder Experten, sondern offenkundig als Personen, die während längerer Zeit im Bodywork Center Kurse besucht bzw. als Ausbilder tätig waren und somit eine Innensicht aus einer persönlichen Betroffenheit heraus präsentieren. Auch wird klar, dass eine gewisse Konkurrenzsituation besteht.

b.

Auch kann nicht gesagt werden, mit dem Hinweis auf die Massagetätigkeit von P. A. und P. H. werde unzulässig Schleichwerbung verbreitet. Der Beitrag fokussiert nicht auf die eigene Praxistätigkeit dieser beiden Personen. Gerade der Verzicht auf einen Hinweis, dass beide in

den gleichen Praxisräumlichkeiten tätig sind, verringerte einen allfälligen Werbeeffect. Sodann sind Publizitätswirkungen bei solchen Beiträgen naturgemäss nicht zu vermeiden.

c.

Gegen den Schluss des Beitrages wird eine längere Szene mit einer Tantramassage gezeigt, die von P.A. ausgeführt und von P.H. empfangen wird. Bei beiden handelt es sich um interviewte Personen.

Es mag effektiv als störend empfunden werden, dass die beiden zentralen «Auskunfts-personen» bei einer Tantramassage gezeigt werden. Auch wenn das Zeigen einer Tantra-massage zu Informationszwecken als sinnvoll erachtet wird, wäre es ohne weiteres möglich gewesen, diese durch mit dem Beitrag ansonsten nicht befasste «neutrale» Personen ausführen zu lassen. Die Gestaltung des Beitrages war jedoch auch diesbezüglich Sache des Programmveranstalters (Art. 6 RTVG). So zeigt diese Sequenz dem Publikum, welches Tantramassagen nicht kennt, die Problematik möglicher Grenzverletzungen bei dieser Massagetechnik auf. Ein Verstoß gegen programmrechtliche Vorgaben liegt nicht vor.

6.

Gerügt wird sodann die Machart des Beitrages (Bild, Ton, Schnitt, Storytelling).

Die Sendung «Impact» wendet sich an ein jüngeres Publikum. Ihr ist eigen, dass Bildsprache, Schnitt und musikalische Umrahmung entsprechend ausgerichtet sind. Insofern hebt sich diese Sendung bezüglich ihrer Machart nicht von anderen Beiträgen in diesem Format ab, die ebenfalls eine kritische Berichterstattung zum Gegenstand hatten. Auch hier kommt dem Programmveranstalter eine grosse Freiheit bei der szenischen Gestaltung zu (Art. 6 RTVG). Dies gilt auch für den vom Beanstander kritisierten «YouTube-typischen „Like/Subscribe“-Aufruf und die Cross-Promotion („fette Recherche ... Dropshipping“))» am Schluss der Sendung. Diese vermögen den Gesamteindruck nicht in relevanter Art zu verändern.

Dass die inhaltliche Einbettung des Themas zu Beginn des Beitrages problematisch war, wurde bereits ausgeführt (Ziffer 2 hiavor).

7.

In einzelnen Beanstandungen wird die Publikation des Video-Beitrages als jugendgefährdend im Sinne von Art. 5 RTVG bezeichnet.

Tantramassagen sind ausgesprochen körperbetont und haben einen Bezug zur Sexualität. Der Beitrag behandelt das Thema jedoch weitgehend mit einer zurückhaltenden Bildsprache. Reisserische Aussagen oder Filmsequenzen kommen nicht vor. Die Schlusssequenz mit den Bildern einer Tantramassage werden zurückhaltend eingeblendet. Zudem ist die Sendung auf den Kanälen von SRF nur zwischen 20 und 6 Uhr einsehbar.

Die Ombudsstelle erachtet die Sendung deshalb nicht als jugendgefährdend im Sinne von Art. 5 RTVG.

8.

Nebst dem im Format «Impact» am 24. September 2025 ausgestrahlten Video-Beitrag wird in einzelnen Beanstandungen auch der dazugehörige **Online-Artikel vom 27. September 2025** beanstandet.

Der Online-Beitrag geht naturgemäss weniger tief als der über eine halbe Stunde dauernde Video-Beitrag. Er nimmt die wesentlichen Punkte auf und fokussiert noch mehr als der Video-Beitrag auf das Bodywork Center. Entsprechend ist im Titel auch nicht von der «Tantraszene», sondern von einer «Tantra-Schule» die Rede. Damit wird im Online-Artikel der Fokus des Video-Beitrages noch verstärkt herausgehoben. Angesichts der im Video-Beitrag ohnehin nicht schlüssigen Vermischungen von allgemeinen Vorwürfen gegenüber der Tantraszene und den konkreten Vorhaltungen gegenüber dem Bodywork Center (Ziffer 2 hiavor), erweist sich diese Reduktion als zulässig.

Im **Online-Beitrag** ist durchwegs von Berichten und Vorwürfen von ehemaligen Schülerinnen und Schülern die Rede. Die kritisierten Umstände werden nicht als erwiesene Fakten dargestellt. Die Positionen der Schulleitung werden zitiert. Auch wird klar, dass es sich im Online-Artikel um eine Zusammenfassung handelt und für weitergehende Ausführungen der Video-Beitrag angesehen werden muss. Zwar hätten einzelne Passagen effektiv auch anders formuliert werden können (Hinweis des Experten, dass es sich nicht um eine Sekte handelt; Verzicht auf die Bezugnahme auf den Guru Osho). Allein diese Punkte führen jedoch nicht dazu, dass der Artikel in seiner Gesamtheit gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit verstösst. Anders verhält es sich aus den in Ziffer 3 d hiavor dargelegten Gründen für den Vorwurf des «Analfisting».

9.

a.

Nebst der journalistisch ungenügenden Einbettung der Beschreibung der Tantraszene und des Umfelds des Bodywork Centers, die jedoch zu keinem Verstoss gegen die programmrechtlichen Vorgaben führt, stellt die Ombudsstelle bezüglich des Video-Beitrages Impact **in zwei Punkten einen Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG** fest:

- Die Sequenz zum «**Analfisting**» hätte in Anbetracht der Art und der Schwere der Vorwürfe zwingend weiterer Abklärungen im Umfeld von Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern erfordert und es hätten (zumindest) in diesem Punkt auch Auskunftspersonen, die eine andere Sicht der Dinge vortragen, im O-Ton (sei es in Interviewform oder anonymisiert) zu Wort kommen müssen.
- Der Hinweis auf einen **Vergewaltigungsfall** vor sieben Jahren in Tschechien durch einen «Tantra-Guru» und dessen assoziative Verknüpfung mit der schweizerischen Tantraszene, namentlich auch dem Bodywork Center war unzulässig und nicht sachgerecht.

Zusammenfassend stellt die Ombudsstelle einen teilweisen Verstoss gegen Art. 4 Abs. 2 RTVG (Sachgerechtigkeit) in den vorgenannten beiden Punkten fest. Beide Punkte führen dazu, dass auch der Gesamteindruck die Meinungsbildung des Publikums beeinträchtigt.

b.

Auch im Online-Artikel sieht die Ombudsstelle in den Ausführungen zum «Analfisting» einen Verstoss gegen Art. 4 Abs. 2 RTVG. Im Übrigen verstösst der Artikel nicht gegen das Sachgerechtigkeitsgebot.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz